

## **Zur Finanzierung des Heimaufenthaltes**

**BITTE BEACHTEN SIE, DASS FOLGENDE REGELUNG NUR MEHR BIS 31.12.2017 GÜLTIGKEIT BESITZT, AB 01.01.2018 WIRD LT. BUNDESGESETZ NICHT MEHR AUF DAS VERMÖGEN VON HEIMBEWOHNERN ZUGEGRIFFEN!**

**Was tun, wenn ein Mensch pflegebedürftig wird? Die Antwort auf die Frage nach der Finanzierung eines Heimplatzes gibt dieser Leitfaden.**

Grundvoraussetzung für die Aufnahme in ein Pflegeheim in Niederösterreich ist eine Pflegebedürftigkeit von zumindest in Höhe der Pflegestufe 4.

### **Kostenzuschuss vom Land NÖ**

Wenn jemand in Niederösterreich pflegebedürftig wird und die Pflege in den eigenen vier Wänden nicht mehr möglich ist, werden seine Heimkosten zunächst aus Mitteln der Sozialhilfe getragen, sofern der Heimbewohner sie nicht mit seinem eigenen Einkommen und seinem Vermögen (Sparbücher, Wertpapiere, etc.) finanzieren kann. Der Heimbewohner muss anschließend 80 Prozent seiner Pension und sein Pflegegeld (bis auf ein Taschengeld von derzeit € 45,18 monatlich) einsetzen. Das 13. und 14. Gehalt verbleiben ihm zur Gänze.

### **Bar- oder Sachbeträge bis € 12.417,30 sind gestattet**

Grundsätzlich muss der Heimbewohner sein Vermögen zur Deckung der Pflegeheimkosten einsetzen. Ausgenommen davon sind Bar- oder Sachbeträge bis € **12.417,30** sowie das Eigenheim bzw. die Eigentumswohnung, die dem Hilfesuchenden oder seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen zur Deckung des Wohnbedarfes dienen. Soweit eine Verwertung der Liegenschaft nicht möglich oder zumutbar ist, können die offenen Sozialhilfekosten jedoch grundbücherlich sichergestellt werden. In der Praxis wird kein Heimbewohner gezwungen, zu Lebzeiten sein Eigentum in kurzer Zeit (womöglich mit Vermögensverlust) zu veräußern, um damit die Pflegeheimkosten abzudecken.

### **Kinder und Ehegatten müssen keine Beiträge mehr leisten**

Seit 01. Jänner 2008 müssen Kinder und Ehegatten keinen Kostenbeitrag zu den Heimkosten ihrer Angehörigen mehr bezahlen. Wenn ein Heimbewohner, dessen Unterbringungskosten aus Sozialhilfemitteln getragen werden, innerhalb von fünf Jahren vor Beginn der Hilfeleistung, während der Hilfeleistung, oder drei Jahre nach der Hilfeleistung Vermögen verschenkt oder übertragen hat, muss der Geschenknehmer die offenen Kosten seiner Heimunterbringung bis zum Geschenkwert ersetzen.